



Tag	Inhalt	Seite
10.7.2007	Landesverordnung zur Änderung von Laufbahnvorschriften für den Polizeidienst	131
24.7.2007	Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen	133
30.7.2007	Landesverordnung über die Vergütung von Hebammenleistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung	135
9.7.2007	Berichtigung der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2007	135

Landesverordnung zur Änderung von Laufbahnvorschriften für den Polizeidienst Vom 10. Juli 2007

Aufgrund des § 18 Abs. 2 und 3 und des § 206 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 77), BS 2030-1, wird, hinsichtlich des Artikels 2 im Benehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, verordnet:

Artikel 1

Die Laufbahnverordnung für den Polizeidienst vom 26. Mai 1997 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. November 2006 (GVBl. S. 365), BS 2030-12, wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Das für die Polizei zuständige Ministerium kann zur Förderung des Spitzensportes die Ausbildung und die Laufbahnprüfung abweichend von den §§ 5 und 7 regeln und den Vorbereitungsdienst verlängern.“

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Polizeidienst vom 8. November 2002 (GVBl. S. 457, BS 2030-13) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Nr. 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) Methodik wissenschaftlichen Arbeitens,“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ihrer Einstellungsbehörde“ durch die Worte „eines Polizeipräsidiums“ ersetzt.

- b) In den Absätzen 4 und 5 werden die Worte „ihrer Einstellungsbehörde“ jeweils durch die Worte „einem Polizeipräsidium“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „der Einstellungsbehörde“ durch die Worte „einem Polizeipräsidium“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungsfächer“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
4. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Prüfungsamt – Abteilung Polizei – bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Sie werden für drei Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet vorzeitig mit dem Ausscheiden aus dem Dienst.“
5. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsamt – Abteilung Polizei – im Einvernehmen mit dem für die Polizei zuständigen Ministerium aus mindestens drei gleichwertigen Vorschlägen ausgewählt. Sie sollen der polizeilichen Praxis entnommen werden.“
 - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten gilt § 17 Abs. 3 entsprechend; an die Stelle der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – tritt die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes – Abteilung Polizei –.“
7. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „von der oder dem Aufsichtführenden jeweils“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „in einem verschlossenen Umschlag“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

8. In § 29 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
9. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in einem etwa 40 Minuten dauernden Prüfungsgespräch zu lösen“ durch die Worte „Grundlage eines etwa 40 Minuten dauernden Prüfungsgesprächs“ ersetzt.
10. § 36 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Wer die Laufbahnprüfung bestanden hat, bekommt ein Prüfungszeugnis mit folgendem Inhalt:
 1. das Gesamtergebnis,
 2. die Gesamtnote,
 3. die Ausbildungsnote und
 4. die relative Note entsprechend der ECTS Bewertungsskala (European Credit Transfer System – ECTS):
 „A“ für die besten 10 v.H.
 „B“ für die nächsten 25 v.H.
 „C“ für die nächsten 30 v.H.
 „D“ für die nächsten 25 v.H.
 „E“ für die nächsten 10 v.H.
 bezogen auf den Studienjahrgang sowie die zwei vorhergegangenen Jahrgänge.“
11. In § 39 Abs. 2 Satz 3 und in Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und im Benehmen mit der Einstellungsbehörde“ jeweils gestrichen.
12. In § 49 Abs. 4 wird die Angabe „2 bis 4“ durch die Angabe „2 und 3“ ersetzt.
13. In § 50 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „sowie die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses“ gestrichen.
14. Teil 3 erhält folgende Fassung:

**„Teil 3
 Höherer Polizeidienst**

**§ 56
 Studium**

(1) Nach dem Landesgesetz zu dem Abkommen über die Deutsche Hochschule der Polizei vom 13. Februar 1973 (GVBl. S. 25), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 73), BS Anhang I 49, findet die Ausbildung nach § 15 Abs. 1 LbVOPol als zweijähriges Masterstudium an der Deutschen Hochschule der Polizei statt.

(2) Das Studium, einschließlich der Laufbahnprüfung, regelt sich nach den Bestimmungen des Polizeihochschulgesetzes (DHPolG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 88) und der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“ (Public Administration – Police Management) an der Deutschen Hochschule der Polizei (PrüfO-MA-PM) vom 10. Oktober 2006 (GV.NRW. 2007 S. 58).

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte von jeweils einem Jahr. Das erste Studienjahr wird überwiegend an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – und das zweite Studienjahr

zentral an der Deutschen Hochschule der Polizei durchgeführt.“

15. Nach Teil 3 werden folgende neue Teile 4 und 5 eingefügt:

**„Teil 4
 Besondere Formbestimmung**

**§ 57
 Ausschluss der elektronischen Form**

Die Anfertigung von Leistungs- und Ausbildungsnachweisen, Bewertungen, Stichentscheiden, Niederschriften und Aufsichtsarbeiten, die Mitteilungen über die Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung, über das Ergebnis der Aufstiegsausbildung und über das Nichtbestehen von Prüfungen sowie die Ausstellung eines Prüfungszeugnisses in elektronischer Form sind ausgeschlossen.

**Teil 5
 Ausnahmeregelung**

**§ 58
 Förderung des Spitzensportes**

Das für die Polizei zuständige Ministerium kann zur Förderung des Spitzensportes Ausnahmen von den Bestimmungen des Teils 1 dieser Verordnung über Ort, Dauer und Inhalt der Fachhochschulausbildung zulassen. Insbesondere kann es bestimmen, dass Ausbildung und Laufbahnprüfung an der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden – Fachbereich Polizei – stattfinden und sich nach der hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst (APOgPVD) vom 8. August 2005 (StAnz. Hessen S. 3263, Gült.-Verz. 322) in der jeweils geltenden Fassung richten; in diesen Fällen wird eine hiernach bestandene Laufbahnprüfung als Laufbahnprüfung für den gehobenen Polizeidienst des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.“

16. Der bisherige Teil 4 wird Teil 6.

17. Der bisherige § 72 wird § 59 und erhält folgende Fassung:

**„§ 59
 Übergangsbestimmung**

Wer die Ausbildung für den höheren Polizeidienst vor dem 31. Oktober 2006 begonnen hat, wird nach dem bis dahin geltenden Recht ausgebildet und geprüft.“

18. Der bisherige § 73 wird § 60 und wie folgt geändert:
 Das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 werden gestrichen.
19. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 2007 in Kraft.

Mainz, den 10. Juli 2007
 Der Minister des Innern
 und für Sport
 In Vertretung
 Roger Lewentz

**Fünfte Landesverordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen
Vom 24. Juli 2007**

Aufgrund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4, des § 98 Abs. 2, des § 100 Abs. 2 und des § 106 des Schulgesetzes vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (GVBl. S. 59), BS 223-1, und des § 11 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 502), BS 223-7, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen sowie im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Landeselternbeirat verordnet:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 5. Mai 1978 (GVBl. S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2005 (GVBl. S. 43), BS 223-1-36, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kernfächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Pflichtfächer“ die Worte „oder Pflichtmodule“ und nach dem Wort „Wahlpflichtfächer“ die Worte „oder Wahlpflichtmodule“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Worte „oder Prüfungsmodul“ und nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder Lernmodul“ eingefügt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „und Lernmodulen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ und nach dem Wort „Faches“ die Worte „oder Lernmoduls“ eingefügt.
4. In § 10 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsfächern“ die Worte „oder Prüfungsmodulen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ die Worte „oder Prüfungsmodule“ eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „und Lernmodulen“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Worte „oder Prüfungsmodul“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4, 5 und 6“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5, 6 und 7“ ersetzt.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Abschlussprüfung der Berufsoberschule II legt die Schule dem fachlich zuständigen Ministerium für die schriftlichen Prüfungsfächer Aufgabenvorschläge aus den in § 6 Abs. 4 der Landesverordnung über die Berufsoberschule vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 355, BS 223-1-5) genannten Bereichen mit zugehörigem Erwartungshorizont oder zugehöriger Musterlösung und Angabe des Anforderungsbereiches, der Teilpunkte und eines Punkteschlüssels einschließlich der zulässigen Hilfen und Hilfsmittel vor; im Einzelnen ist pro schriftlichem Prüfungsfach jeweils eine Aufgabe mehr einzureichen, als dem Prüfling zur Auswahl vorzulegen sind. Die Aufgabenvorschläge werden von den Fachlehrkräften im Einvernehmen mit dem Schulleiter erstellt. In allen Fächern ist mindestens ein Regelwerk der deutschen Rechtschreibung, bei neusprachlichen Arbeiten ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen. Die Herkunft von Texten sowie von der Lehrkraft vorgenommene Änderungen oder Kürzungen müssen in den Aufgabenvorschlägen vermerkt werden. Die Aufgabenvorschläge sind geheim zu halten. Das fachlich zuständige Ministerium entscheidet, welche Vorschläge Gegenstand der Prüfung werden. Nicht geeignete Vorschläge werden geändert. Die versiegelten Umschläge mit den Aufgaben dürfen erst zu Beginn der jeweiligen schriftlichen Prüfung geöffnet werden. Aus wichtigem Grund kann das fachlich zuständige Ministerium Ausnahmen zulassen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Die Fachlehrer reichen“ durch die Worte „Für andere als in Absatz 2 genannte Prüfungen reichen die Fachlehrer“ ersetzt und nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 Nr. 7 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 7 bis 10.
 - f) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt geändert:

In Satz 5 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder Lernmodul“ eingefügt.

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfächer“ die Worte „oder Prüfungsmodule“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Lernmodule sind insoweit wie Kernfächer zu behandeln.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder Lernmodul“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 Halbsatz 1 und Satz 4 werden jeweils nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder Lernmodul“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Worte „oder Prüfungsmodul“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Worte „oder Prüfungsmodul“ eingefügt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder Lernmodul“ und nach dem Wort „Fächer“ die Worte „oder Lernmodule“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Fächern“ die Worte „und Lernmodulen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fächern“ die Worte „und Lernmodulen“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Fächern“ werden die Worte „oder Lernmodulen“ eingefügt.
- bb) Folgender neue Satz wird angefügt: „Prüflinge der Berufsoberschule II dürfen jedoch in den in § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über die Berufsoberschule vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 355, BS 223-1-5) genannten Prüfungsfächer in der Abschlussprüfung selbst in nicht mehr als zwei Fächern nicht ausreichende Leistungen erzielt und in keinem Fach die Note „ungenügend“ erhalten haben.“
- e) Absatz 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. von Prüflingen der Bildungsgänge der Berufsfachschule, Berufsoberschule I und II, dualen Berufsoberschule, des Fachhochschulreifeunterrichts, der Fachschule für Altenpflegehilfe und von Prüflingen, die den Abschluss der Berufsschule als Nichtschüler erreichen wollen, die
- a) in nur einem Fach oder Lernmodul die Endnote „mangelhaft“ erhalten haben,
- b) in einem Fach oder Lernmodul die Endnote „ungenügend“ oder in zwei Fächern oder Lernmodulen die Endnote „mangelhaft“ oder in einem Fach oder Lernmodul die Endnote „ungenügend“ und in einem weiteren Fach oder Lernmodul die Endnote „mangelhaft“ erhalten haben, sofern jede der unter „ausreichend“ liegenden Endnoten ausgeglichen wird. Die Endnote „ungenügend“ wird durch die Endnote „sehr gut“, die Endnote „mangelhaft“ durch die Endnote „gut“ in einem Fach oder Lernmodul ausgeglichen. Die Endnote „sehr gut“ kann durch die Endnote „gut“ in zwei Fächern oder Lernmodulen, die Endnote „gut“ durch die Endnote „befriedigend“ in zwei Fächern oder Lernmodulen ersetzt werden. Die Endnoten in Kernfächern können nur durch Endnoten in anderen Kernfächern ausgeglichen werden;“
- f) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Wahlfächern“ die Worte „und Wahlmodulen“ eingefügt.
13. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
14. In § 25 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsfach“ die Worte „oder Prüfungsmodul“ und nach dem Wort „Fach“ die Worte „oder Lernmodul“ eingefügt.
15. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 10 Buchst. a) geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 24. Juli 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
über die Vergütung von Hebammenleistungen
außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung
Vom 30. Juli 2007**

Aufgrund des § 2 Satz 1 des Landeshebbammengesetzes vom 12. Oktober 1995 (GVBl. S. 419, BS 2124-5) wird verordnet:

§ 1

(1) Freiberuflich tätige Hebammen und Entbindungspfleger können für ihre berufsmäßigen Leistungen gegenüber Selbstzahlerinnen Vergütungen (Gebühren, Ersatz von Auslagen und Wegegeld) entsprechend den Bestimmungen der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662) in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung erheben.

(2) Gebühren für die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Leistungen können bis zur Höhe des zweifachen Satzes erhoben werden; sie sind unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen und nach den

Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Zeitdauer der Leistung zu bemessen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können für Leistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung nur die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebühren erhoben werden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. § 1 Abs. 3 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesverordnung über die Vergütung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Oktober 1991 (GVBl. 1992 S. 1, BS 2124-2) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Mainz, den 30. Juli 2007
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Familie und Frauen
M. Dreyer

**Berichtigung
der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2007
vom 28. Juni 2007 (GVBl. S. 110)**

Die Anlage 3 wird wie folgt berichtigt:

Die Bezeichnung des Studiengangs „Sport, Lehramt an Grund- und Hauptschulen“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird durch die Bezeichnung „Sport, Lehramt an Gymnasien“ ersetzt.

Mainz, den 9. Juli 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen